

A13 Antrag Landesparteitag 17./18. März 2018

Einreichende: Dr. Artur Pech, Kreisvorstand DIE LINKE. Märkisch-Oderland

Bundesinitiativen zur Einordnung breitbandiger Internetanschlüsse als Universaldienstleistungen nach § 78 Telekommunikationsgesetz (TKG)

1180 Der Landesparteitag beauftragt die Landtagsfraktion und Vertreter*innen der Partei DIE LINKE
1181 in der Landesregierung Brandenburg, sich auf Ebene des Bundes dafür einzusetzen, dass
1182 breitbandige Internetanschlüsse als Universaldienstleistung im Telekommunikationsgesetz
1183 (TKG) aufgenommen werden, um damit als Leistung der Grundversorgung und der staatlichen
1184 Daseinsvorsorge gesichert zu werden.

1185

1186 Begründung:

1187 Das Angebot von breitbandigen Internetanschlüssen wird bisher nicht als Leistung der
1188 staatlichen Daseinsvorsorge anerkannt und unterliegt nach dem Telekommunikationsgesetz
1189 nicht den Vorgaben der Grundversorgung. Damit ist einerseits kein Anbieter verpflichtet,
1190 Endkund*innen mit einem breitbandigen Internetanschluss zu versorgen. Andererseits
1191 resultiert aus dem gegenwärtigen gesetzlichen Regelungszustand ein Verstoß gegen den
1192 Verfassungsauftrag der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik.

1193 Es besteht aktuell das Risiko, dass mit dem derzeit in Umsetzung befindlichen
1194 Breitbandausbauprogramm des Bundes, der Länder und Kommunen letztendlich doch keine
1195 flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen und kein Rechtsanspruch der
1196 Einwohner*innen auf einen breitbandigen Internetanschluss erreicht werden kann.

1197 Angesichts der außerordentlichen und weiter wachsenden Bedeutung des Internets für
1198 Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft rückt aber immer dringlicher in den Mittelpunkt
1199 des Interesses, wie eine qualitativ hochwertige Nutzung digitaler Netzwerke und Angebote
1200 möglichst allen Menschen überall in Deutschland ermöglicht werden kann. Deshalb ist es
1201 unumgänglich, dass breitbandige Internetanschlüsse als Leistung der Grundversorgung der
1202 Telekommunikation und damit als Leistung der staatlichen Daseinsvorsorge gesetzlich
1203 festgeschrieben werden.